

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (0 22 21) 21 80 38/39
Telex: 08 88 546 ppbn d

Inhalt

Hubert Weber MdB, Mitglied des Bundestags-Rechtsausschusses, weist auf ein skandalöses Gerichtsverfahren gegen einen Kriegsdienstverweigerer hin, der mehreren Einberufungen zu Wehrübungen nicht nachgekommen ist: Wo bleibt der Aufschrei der Demokraten?
Seite 1/2

Liesel Hartenstein MdB, Mitglied des Bundestags-Innenausschusses, sieht Hochrechnungen von praktischen Lärmschutz-Erfahrungen nicht bestätigt: Halbierete Kosten.
Seite 3/4

Marlies Kutsch, Leiterin des Arbeitsstabes Frauenpolitik im BMJFG, untersucht die Stellungnahme des Bundesrates zum EG-Anpassungsgesetz: Vertragsfreiheit gegen Gleichberechtigung.
Seite 5/6

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 8 12-1

34. Jahrgang / 226

26. November 1979

Wo bleibt der Aufschrei der Demokraten?

Wehrpflichtübungen, Kriegsdienstverweigerung und Grundgesetz

Von Dr. Hubert Weber MdB
Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es Gerichtsverfahren, die zwar gesetzesjuristisch und formal nicht zu beanstanden sind, die in ihrer Auswirkung für den Betroffenen aber einen solch schweren Eingriff darstellen, daß Vergleiche mit der Verurteilung des Ostberliners Nico Hübner - wenn auch nicht in der Art der Vollziehung - nicht von der Hand zu weisen sind.

Vor solchen Urteilen verschließt die Opposition die Augen, ja, sie diskriminiert durch ihr parlamentarisches Verhalten jeden Wehrdienstverweigerer, während sie aus politischen Gründen den wehrdienstverweigernden Nico Hübner mit Hilfe der Springer-Presse in spektakuläre, weder Hübner noch dem innerdeutschen Verhältnis zuträgliche Veranstaltungen hineinzieht. Um was geht es?

Ein 27jähriger verheirateter, in einem technischen Beruf äußerst qualifizierter Mann leistet vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1972 seinen Bundeswehrdienst ab und wird als Gefreiter entlassen. Einer Mobilmachungsübung vom 2. bis 6. November 1976 kommt er nicht nach und wird deshalb von einem deutschen Gericht am 9. Mai 1977 "wegen eigenmächtiger Abwesenheit von der Truppe" zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 DM (1.200 DM) verurteilt.

Einer weiteren Heranziehung zu einer Mobilmachungsübung vom 26. Mai bis 3. Juni 1978 kommt er ebenfalls nicht nach und wird dann in zwei Instanzen von deutschen Gerichten "wegen Fahnenflucht zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt". Die Strafe muß verbüßt werden, das heißt sie wird



nicht zur Bewährung ausgesetzt, weil "schon gemäß Paragraph 14 WStG die Wahrung der Disziplin eine Vollstreckung der Strafe verlangt, da in aller Regel nur bei allgemeiner und gleicher Erfassung aller Wehrpflichtigen zu Wehrübungen die Zucht in der Truppe und die Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr aufrechterhalten bleiben kann und weil dem Angeklagten auch keine günstige Sozialprognose zu stellen ist. Der Angeklagte hat keine Zweifel daran gelassen, daß er auch in der Zukunft seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Wehrübung nicht nachkommen wird. Angesichts dieser Tatsache ist nicht zu erwarten, daß der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird".

Der "Täter" hat sich in dem Strafverfahren dahin eingelassen, daß er nie mehr Wehrdienst leiste, sondern nach seinen Erfahrungen in der Truppe aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigere. Er hat deshalb auch den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt, über den allerdings noch nicht entschieden ist.

Können wir solche Urteile hinnehmen und zur Tagesordnung übergehen?

Können wir ertragen, daß das Grundgesetz durch deutsche Gerichte insoweit unterlaufen wird, als es nicht den Gewissenskonflikt berücksichtigt und trotz noch nicht erfolgter Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer einen Strafanspruch durchsetzt?

Was ist von einer Wehrdienstverwaltung zu halten, die den vom Gewissen geprägten Standpunkt eines Wehrpflichtigen mißachtet, um stattdessen "die Verteidigungsbereitschaft des Landes" zu dokumentieren und einberuft, obwohl dieser Wehrpflichtige früher schon seinen Verteidigungsbeitrag im Grundwehrdienst geleistet hatte?

Können wir das Mißverhältnis zwischen neun Tagen nicht geleisteter Wehrübung und sechs Monaten Haft billigen?

Ist es mit den Grundsätzen des Strafvollzugsrechtes vereinbar - durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Verurteilte fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen - wenn kein kriminelles Unrecht begangen worden ist und feststeht, daß der Täter seinem Gewissen folgend immer wieder so entscheidet, so daß der angebliche Strafzweck überhaupt nicht erreicht werden kann.

Ein solches Urteil müßte zu einem Aufschrei aller Demokraten führen, die das Grundgesetz nicht nur am Wortlaut, sondern an seinen Grundwertvorstellungen messen.

Dem Schuldspruch steht Artikel 4 Grundgesetz entgegen, selbst wenn über diesen Antrag noch nicht entschieden war, hätte das Gericht das Strafverfahren aussetzen sollen, um den Täter nicht zu einer Zerreißprobe zwischen "soldatischer Pflicht" und Gewissensfreiheit zu zwingen.

Einem erneuten Schuldspruch steht die erste Verurteilung entgegen. Der Täter hatte einen für allemal gefaßten und fortwirkenden Entschluß gefaßt, keinen weiteren Wehrdienst mehr zu leisten.

Es bleibt zu hoffen, daß der Landesjustizminister von seinem Gnadenrecht Gebrauch macht.

Um so dringlicher aber steht die politische Forderung im Raum, das Recht der Kriegsdienstverweigerung beschleunigt zu regeln. Die CDU/CSU-Opposition ist aufgefordert, nicht nur Mißstände im anderen Teil Deutschlands aufzuzeigen, sondern im eigenen Lande an Gesetzen mitzuwirken, die Grundrechte ausgestalten und handbar machen sollen und jungen Menschen helfen, nicht ins kriminelle Unrecht abgeschoben oder als Staatsbürger minderer Qualität behandelt zu werden.

(-/26.11.1979/ks/ca)

+ + +



Wirksamer Lärmschutz - halbierte Kosten

Hochrechnungen werden von praktischen Erfahrungen nicht bestätigt

Von Dr. Liesel Hartenstein MdB

Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages

Viel Verwirrung wäre bei den Beratungen des Verkehrslärmschutzgesetzes erspart geblieben, wenn von Anfang an realistische Kostenschätzungen vorgelegen hätten. Seit Mitte Oktober liegt nun ein praktisch neuformulierter Gesetzentwurf und auch eine revidierte Kostenschätzung vor. Die ursprünglichen Hochrechnungen haben einer Nachprüfung aufgrund der Zahlen aus der Praxis nicht standgehalten. Seit Jahren führen mehrere Großstädte freiwillige Lärmschutzprogramme durch, so zum Beispiel München seit 1975, Stuttgart seit 1978. Merkwürdigerweise wurden die dort gemachten Erfahrungen lange Zeit kaum zur Kenntnis genommen. Sie zeigen, daß vernünftiger Lärmschutz mit wesentlich weniger finanziellem Aufwand gemacht werden kann, als seither angenommen wurde.

Nach der überarbeiteten Vorlage des Bundesverkehrsministeriums betragen die Kosten für Lärmsanierung, wenn die Immissionsgrenzwerte um fünf Dezibel (A) (db) gesenkt und die Maßnahmen auf Wohngebäude, Krankenhäuser, Altenheime und ähnliche schützenswerte Anlagen beschränkt werden, bei Bundesstraßen jährlich 170 Millionen DM, bei Landes- und Kreisstraßen 65 Millionen und bei Gemeindestraßen 290 Millionen DM. Die Beschränkung der Sanierungsmaßnahmen auf Wohngebäude und ähnliches ist durch einen Beschluß des Verkehrsausschusses bereits festgelegt. Innerhalb von 15 Jahren würden somit Gesamtkosten von 7,9 Milliarden DM anfallen; das bedeutet eine klare Halbierung der früher genannten Beträge. Dabei sind noch nicht berücksichtigt:

- die Kostenminderung durch eine Eigenbeteiligung der Hauseigentümer,
- die mögliche Reduzierung der benötigten Summen aufgrund von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in den Städten (Einrichtung von Wohnstraßen und Fußgängerzonen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Nachtfahrverbote für Lastkraftwagen und so weiter.

Auch der beschleunigte Bau von Umgehungsstraßen, der nicht nur bei der Fortschreibung des Bedarfsplans für den Straßenbau entsprechend berücksichtigt ist, sondern der auch durch ein 2,3 Milliarden DM umfassendes Sonderprogramm gefördert wird, macht Schallschutzfenster in vielen Ortschaften überflüssig.

Von Anfang an war unbestritten, daß passiver Schallschutz nur Teil eines umfassenden Lärmbekämpfungsprogrammes sein kann. Der Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus den Innenstädten kommt dabei eine vorrangige Bedeutung zu. Viele Städte sind mittlerweile schon dabei, Lärmkarten zu erstellen; entsprechende Sanierungspläne werden folgen. Aus der lärmgefüllten, "unwirtlichen" Stadt muß wieder eine wohnliche Stadt werden.

Konsequente Verkehrsberuhigung heißt ja nicht nur weniger Lärm, sondern auch mehr Sicherheit für die Fußgänger, allen voran für die Kinder. Wenn man sich vor Augen hält, daß vier Fünftel aller tödlichen Unfälle von Kindern sich im Straßenverkehr ereignen, dann ist klar, daß das Herunterdrücken der Unfallzahlen ebenfalls ein Hauptanliegen neuer Verkehrskonzeptionen im innerörtlichen Bereich sein muß. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes gibt den Städten und Gemeinden das notwendige Instrumentarium an die Hand.

Bei der Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen ist eine zeitlich behutsame Stellung un-
abdingbar. Dies aus mehreren Gründen im Interesse:



1. der öffentlichen Kassen, die bei der Finanzierung nicht überfordert werden dürfen;
2. der Städte und Gemeinden, die Zeit für eine durchdachte Planung verkehrslenkender und verkehrsberuhigender Maßnahmen haben müssen;
3. der Hauseigentümer selbst, damit ein Preisboom auf diesem Sektor vermieden wird;
4. der Sicherung von Arbeitsplätzen; bei einer zeitlich richtigen Dosierung der Schallschutzprogramme können bei den Fensterherstellern, im Ausbaugewerbe und bei allen beteiligten Branchen für 15 bis 20 Jahre viele Arbeitsplätze gesichert werden.

Ein Dringlichkeitskatalog muß gewährleisten, daß Städte und Gemeinden nicht von einer Antragsflut überschwemmt oder unter den Druck kleiner Gruppen gesetzt werden können. Deshalb muß eine eindeutige Rangfolge bei den Anspruchsvoraussetzungen geschaffen werden:

- a/ Nach der Höhe der Lärmbelastung
- b/ nach der Schutzwürdigkeit der baulichen Anlage
- c/ nach der Anzahl der Betroffenen.

Jeder wird verstehen - auch für die Betroffenen selbst -, daß da zuerst geholfen werden muß, wo die Belastungen am schlimmsten sind.

Das "Aktionsprogramm Lärmbekämpfung" der Bundesregierung sieht vor, daß die Bemühungen auch darauf gerichtet sein sollen, die Geräuschemissionen der Fahrzeuge zu verringern. Dies ist zu begrüßen, denn es ist gewiß vernünftig, den Lärm gar nicht erst in einem Ausmaß entstehen zu lassen, daß dann passive Schutzmaßnahmen nötig sind. Deshalb will sich die Bundesregierung auf EG-Ebene dafür einsetzen, daß ab 1985 niedrigere Grenzwerte für Kraftfahrzeuge festgesetzt werden. Je erfolgreicher diese Bemühungen sind, desto stärker wird sich die Zahl der passiven Sanierungsfälle vermindern.

Nur bleibt zu bedenken, daß dieser Weg der langwierigste von allen sein wird, denn mit einem kompletten Austausch des Fahrzeugbestandes wäre auch bei Erfolg auf EG-Ebene keinesfalls vor dem Jahre 1995 oder 2000 zu rechnen. Wenig Trost also für die heute lärmgeplagten Anwohner von stark befahrenen Straßen. Ab 63 Dezibel sind nach Aussagen der Mediziner ernsthafte Gesundheitsgefährdungen nicht mehr auszuschließen. Der Gesetzentwurf sieht für Neustraßen 65 db (A), für bestehende Straßen 76 db (A) als Grenzmerke an. Es zeigt sich heute, daß die Beseitigung bereits angerichteter Schäden mühsam und teuer ist; deshalb müssen neue Fehlplanungen vermieden werden. Der Widerstand der Bevölkerung wächst; es würde nicht verstanden, wenn bei einem vorhersehbaren hohen Verkehrsaufkommen nicht von vornherein so umweltschonend wie möglich geplant würde. Man muß sich vor Augen halten, daß bei einem um fünf Dezibel höheren Grenzwerte eine dreimal höhere Kraftfahrzeugmenge für zulässig erklärt würde, also statt 650 Autos pro Stunde 2.000 Autos pro Stunde.

Das Verkehrslärmschutzgesetz darf kein Alibi-Gesetz werden. Es kann einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität in unseren Städten leisten. Eine menschenwürdige Umwelt und der Schutz von Leben und Gesundheit sind Werte, die bei unserer Bevölkerung einen zunehmend höheren Rang gewinnen. Nach zwei Jahren ausgiebiger Diskussion darf es nicht zu einem Ergebnis kommen, das bei der breiten Masse der Betroffenen nur Enttäuschung und Verbitterung hervorruft.



Vertragsfreiheit gegen Gleichberechtigung

Zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines
arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes

Von Marlies Kutsch

Leiterin des Arbeitsstabes Frauenpolitik im Bundesministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit

Kürzlich hat der Bundesrat Stellung genommen zum Entwurf der Bundesregierung eines arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes, daß die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben besser sicherstellen soll.

Erstaunlicherweise fürchtet die Bundesratsmehrheit, daß durch dieses Gesetz die Vertragsfreiheit bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse stärker eingeschränkt werde, als dies der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz verlangt.

Obwohl die Vertragsfreiheit nicht ausdrücklich im Grundgesetz erwähnt, sondern aus Artikel 2 Grundgesetz hergeleitet wird, soll diese abgeleitete Norm offenbar ein stärkeres Gewicht bekommen, als der ausdrücklich im Grundgesetz verankerte Gleichheitsgrundsatz - mindestens muß das der besonderen Befürchtung des Bundesrates in diesen Fragen entnommen werden.

Ob die Befürchtung, der Gleichheitsgrundsatz könne tatsächlich ein wenig deutlicher unterstrichen werden als die Vertragsfreiheit, vielleicht doch darauf zurückzuführen ist, daß die Verfassungsinterpreten in ihrer Mehrzahl die Benachteiligung von Frauen nicht am eigenen Leibe erfahren?

Nüchterner Betrachtung jedenfalls halten die Besorgnisse der Bundesratsmehrheit nicht stand. Dies gilt auch und nicht zuletzt für die Bestimmung, daß auch bei Einstellungen der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten ist.

Die EG-Richtlinie, deren Umsetzung das neue Gesetz dienen soll, verpflichtet die Staaten ausdrücklich dazu. Wer eine Einschränkung der Vertragsfreiheit fürchtet,



wenn beim Zugang zur Beschäftigung Männer und Frauen gleichgestellt werden, nimmt der EG-Richtlinie ihren ureigentlichen Sinn.

Die Bundesregierung hat sich mit ihrem Entwurf eng an die Richtlinie angelehnt. Sie hat die Vertragsfreiheit nicht mehr eingeschränkt, als unbedingt notwendig war, um die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu sichern.

In der Tat ist nicht einzusehen, warum es Arbeitgebern weiterhin erlaubt bleiben soll; Frauen von bestimmten Tätigkeiten auszuschließen, weil sie nach ihrer subjektiven Meinung zu schwach seien.

Jedermann weiß, daß es auf den Einzelfall ankommt: Es gibt kräftige Frauen und schwächliche Männer ebenso wie es schwächliche Frauen und kräftige Männer gibt. Das Geschlecht darf folglich nicht mehr als Ausschlußkriterium für bestimmte Tätigkeiten herhalten, es sei denn, Schutzgesetze sähen ein Beschäftigungsverbot vor. Frauen müssen ebenso als Einzelpersonlichkeiten mit unterschiedlichen Stärken und Schwächen gesehen werden, wie es für Männer schon lange selbstverständlich ist. Es ist doch sicher kein Zufall, daß die den Frauen oftmals nicht geöffneten Berufe gerade diejenigen sind, die in aller Regel besser bezahlt werden - was im übrigen auch der Bundesrat feststellt.

Die Einwände der Bundesratsmehrheit zeigen eigentlich ganz besonders deutlich, wie nötig das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz gebraucht wird, um für die Frauen endlich Chancengleichheit am Arbeitsplatz durchzusetzen.

Leider haben die 30 Jahre, in denen der Gleichberechtigungsgrundsatz in der Verfassung steht, nicht ausgereicht, um den Frauen überall die gleichen Chancen einzuräumen. Dies festzustellen heißt keineswegs zu resignieren. Die Vorstellung, daß Männer der Maßstab aller Dinge und Frauen eigentlich die "nicht ganz vollkommenen Männer" sind, ist Jahrhunderte alt. Veränderungen des Denkens, die allem Handeln vorhergehen müssen, sind nicht in relativ kurzer Zeit zu erreichen. Aber jeder Schritt ist wichtig.

Die Bundesregierung erwartet vom EG-Anpassungsgesetz, daß es für Frauen auch im Arbeitsleben mehr Gerechtigkeit bringt. Die Frauen haben einen Anspruch darauf, daß unsere Gesellschaft ihnen gleiche Chancen eröffnet und ihnen Gelegenheit gibt, ihre persönlichen Eigenschaften zu entfalten.

Dafür wird sich auch der im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit neu eingerichtete Arbeitsstab Frauenpolitik einsetzen. (-/26.11.1979/vo-he/ca)

Verantwortlich: Willi Carl

